# Landeshauptstadt Magdeburg

| Stellungnahme der Verwaltung<br>öffentlich | Stadtamt<br>Amt 66 | Stellungnahme-Nr.<br>S0034/16 | Datum<br>09.02.2016 |
|---|---|---|---|
| zum/zur<br>F0015/16 Stadtrat Guderjahn | | | |
| Bezeichnung<br>Schluss mit dem Lärm! Tempo 30 Zone in Buckau, Fermersleben, Alt Salbke, Alt Westerhüsen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr | | | |
| Verteiler<br>Der Oberbürgermeister | | Tag<br>01.03.2016 | |

**Die Stadtverwaltung möchte die Fragen zur Anfrage F0015/16 wie folgt beantworten.**

1. ***Wann prüfen Sie bitte, in welchen Bereichen und Straßenverläufen ein Lärmschutzgebot bspw. durch Ausweisung von Tempo-30-Zonen schnellstmöglich umgesetzt werden kann?***
   ***Bereich – Magdeburg, Buckau Schönebecker Straße***
   ***Bereich – Magdeburg, Alt Fermersleben, Alt Salbke***
   ***Bereich – Magdeburg, Alt Westerhüsen bis stadtauswärts.***

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h dürfen nur nach Einzelfallprüfung und bei der Anordnung einer Streckenbeschränkung, bei einer erhöhten Gefahrenlage infolge besonderer örtlicher Verhältnisse, angeordnet werden. Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 5 kann die Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erlassen. Gemäß der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift sind dabei die Richtlinien für straßenverkehrliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) als Grundlage heranzuziehen. Diese schreibt vor, dass als Grundlage für eine Lärmschutzmaßnahme ein schalltechnisches Gutachten erforderlich ist.

Bereits im Jahr 2013 befasste sich die Stadtverwaltung mit der Problematik der Lärmentwicklung im Bereich Fermersleben, Salbke und Westerhüsen. Auf unsere Veranlassung hin wurde am 30.09.2013 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Nach erfolgter Auswertung des Gutachtens durch die untere Straßenverkehrsbehörde wurde festgestellt, dass lediglich im Bereich Alt Salbke zwischen Ferdinand-Schrey-Straße und Gröninger Straße und Alt Salbke zwischen Kroppenstedter Straße und Welsleber Straße geringfügige Überschreitungen zu verzeichnen sind.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs 1-1e Randnummer 13/V StVO bedarf die Entscheidung über die Verkehrsbeschränkungen infolge von Lärm der Zustimmung der oberen Straßenverkehrsbehörde.

Die Zustimmung zur Anordnung einer zeitlich befristeten Geschwindigkeitsreduzierung infolge von Lärm auf 30 km/h bis zur Sanierung bzw. bis zum Ausbau der Straße Alt Salbke in den oben genannten Bereichen wurde von der unteren Straßenverkehrsbehörde mit Datum vom 29.01.2014 bei der oberen Straßenverkehrsbehörde beantragt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens fand dort eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Anwohner und der Verkehrsbedeutung des Straßenzuges Alt Westerhüsen, Alt Salbke und Alt Fermersleben statt. Es wurde festgestellt, dass die Überschreitungen des Lärmpegels nur an vereinzelten Punkten auftraten und zudem nur geringfügig um 0,3 bis 1,1 Dezibel abwichen.

Aufgrund der Ablehnung durch das Landesverwaltungsamt ist es hier nicht möglich, weder eine Geschwindigkeitsbeschränkung noch ein Verbot für Lastkraftwagen anzuordnen. Dies gilt auch für zeitlich befristete Maßnahmen.

***2. Welche alternativen Maßnahmen zur Lärmminderung (Hinweisschilder usw.) können Sie aus verkehrsorganisatorischer Sicht vorschlagen und kurzfristig umsetzen?***

Hinweisschilder stehen als alternative Maßnahmen zur Lärmminderung nicht zur Verfügung. Allerdings hat die Stadt in den in der Anfrage bezeichneten Bereichen im Dezember 2013 angeordnet, dass die Einrichtung von Linksabbiegespuren mittels Markierungen erfolgt. Diese Markierungen von Linksabbiegespuren haben zu einer durchschnittlichen Verringerung der Geschwindigkeiten geführt. Während im September 2013 nur 23 % der Fahrzeuge 50 km/h gefahren sind, waren dies im November 2014 34 %. Die Anzahl der mit einer Geschwindigkeit über 65 km/h gefahrenen Fahrzeuge ist von 25 % im September 2013 auf 15 % November 2014 zurückgegangen.

Die Stadt wird auch weitere alternative Maßnahmen zur Lärmminderung prüfen.

***3. Welche straßenbaulichen Vorkehrungen können zudem dem Lärmschutz entgegenkommen?***

Einfluss auf die Lärmimmissionen haben unter anderem die Anzahl der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeit sowie natürlich der Fahrbahnbelag. In dem beschriebenen Straßenabschnitt ist bereits ein Fahrbahnbelag verbaut, der im Vergleich zu Pflasterstraßen zu deutlich geringeren Lärmerscheinungen beiträgt. Durch Verschleiß der bituminösen Schichten kommt es jedoch zu Rissen oder Ausbrüchen in der Oberfläche, die wiederum, den Lärmpegel ansteigen lassen können. Eine umfängliche Kontrolle des in die Jahre gekommenen Abschnittes und Reparatur der festgestellten Schadstellen muss kontinuierlich erfolgen, um zusätzlichen Lärm zu vermeiden.

Kurzfristig sollte jedoch der gesamte Straßenzug grundhaft ausgebaut werden, da die eigentliche Nutzungsdauer der Fahrbahn bereits erreicht wurde.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr